



Bebauungsplanentwurf Areal Rote Wand/Am Kochenhof (Stgt 274)



1. Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB und BauNVO

1.1 Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (außer Wettbüros und Packstationen).

Die übrigen in § 4 BauNVO genannten Nutzungen sind nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

GRZ Grundflächenzahl siehe Planeinschrieb; Die zulässige Grundfläche darf durch gemäß § 19 Abs.4 BauNVO mitzurechnende bauliche Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden, wenn sich die mitzurechnenden baulichen Anlagen vollständig unterhalb der Geländeoberfläche befinden.

GR Größe der Grundfläche siehe Planeinschrieb; Die Größe der Grundfläche darf durch gemäß § 19 Abs.4 BauNVO mitzurechnende oberirdische bauliche Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Für gemäß § 19 Abs.4 BauNVO mitzurechnende bauliche Anlagen besteht keine Begrenzung der Größe der Grundfläche, wenn sich die mitzurechnenden baulichen Anlagen vollständig unterhalb der Geländeoberfläche befinden.

HbA Höhe baulicher Anlagen siehe Planeinschrieb; Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen darf durch technische Einrichtungen, die aus funktionalen Gründen über die Dachhaut aufragen müssen, wie z.B. Solaranlagen, Oberlichter, Aufzugsüberfahrten, Schornsteine, Be- und Entlüftungsrohre, Geländer, Außenantennen usw. bis zu 1,0 m überschritten werden, wenn diese (mit Ausnahme von Geländern) zum Dachrand einen Abstand von 1,0 m aufweisen und keine örtlichen Bauvorschriften (siehe Ziffer 4.1 ‹Äußere Gestaltung ...›) entgegenstehen.

1.3 Bauweise (§ 22 BauNVO)

g geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)

o  offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO). Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Überschreitungen der Baulinie bzw. Baugrenze sind mit oberirdischen Bauteilen nicht zulässig. Ausnahmsweise können Überschreitungen der Baulinien bzw. Baugrenzen durch Eingangsüberdachungen und/oder Dachvorsprünge bis zu einer Auskragung von 0,8 m zugelassen werden.

BA/u **Bauliche Anlagen/unterirdisch:** Ausnahmsweise können außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche auf den besonders festgesetzten Flächen (BA/u) bauliche Anlagen, die keine Aufenthaltsräume beinhalten, zugelassen werden, wenn sich diese unterhalb der Geländeoberfläche befinden.

1.5 Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.2a BauGB)

Im Bereich der offenen Bebauung gilt:

Abweichend von den im Bauordnungsrecht genannten Maßen kann die Tiefe der vor Außenwänden liegenden Abstandsflächen auf bis zu 0,3 m reduziert werden.

1.6 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 sowie §§ 12, 14 und 23 BauNVO)

Garagen, überdachte Fahrradstellplätze und Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder unterhalb der Geländeoberfläche innerhalb der hierfür besonders festgesetzten Flächen (BA/u bzw. Ga) zulässig (siehe auch Ziffer 1.4 «Überbaubare Grundstücksfläche»). Kfz-Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bzw. der hierfür besonders festgesetzten Flächen (Ga) zulässig.

Ausnahmsweise können Fahrrad-Stellplätze auf nicht überbaubarer Grundstücksfläche zugelassen werden, wenn diese keine Überdachungen aufweisen. Ausnahmsweise können Nebenanlagen zugunsten von Spielgeräten/Spieleinrichtungen für Kinder sowie zugunsten von Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung auf nicht überbaubarer Grundstücksfläche zugelassen werden.

1.7 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Zulässig ist eine Parkanlage mit Wegen.

1.8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Artenschutz Haussperling: Vor Baufeldfreimachung sind an verbleibenden Gehölzen der öffentlichen Grünfläche zwei für den Haussperling geeigneten Groß-

raumnisthöhlen anzubringen und bis zur Funktionstüchtigkeit der innerhalb der Baufenster herzustellenden Nistkästen zu unterhalten.

An jedem in offener Bauweise errichtenden Einzelhaus sind zwei Sperlingskolo-niehäuser zu installieren und dauerhaft zu unterhalten.

Artenschutz Fledermausarten: An der Fassade jedes in offener Bauweise zu errichtenden Einzelhauses sind zwei geeignete Fledermausnistkästen anzubrin-gen und dauerhaft zu unterhalten.

Oberflächenversiegelung: Soweit keine Untergrundverunreinigungen entge-genstehen (siehe Ziffer 2 ‹Kennzeichnung›), sind Wege-, Platz- und Spielflächen, Freisitze und Bereitstellungsflächen für Müllbehälter der privaten Grundstücksflä-chen sowie oberirdische Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise zu befesti-gen.

Regenwassermanagement: Niederschlagswasserversickerung auf den Bau-grundstücken ist nur soweit möglich, als keine Untergrundverunreinigungen ent-gegenstehen (siehe Ziffer 2 ‹Kennzeichnung›). Unschädlich verunreinigtes Dach- und Oberflächenwasser ist, soweit es nicht auf dem Baugrundstück bewirtschaf-tet wird, dem benachbarten städtischen Niederschlagswasserbewirtschaftungs-system (Höhenpark Killesberg/Grüne Fuge) zuzuführen.

1.9 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

- gr Gehrecht und Fahrrecht für Radfahrer zugunsten der Allgemeinheit. Diese Flä- che kann unterbaut und im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche ober- halb einer lichten Höhe von 2,5 m überbaut werden.
- fr Fahrrecht für Müllentsorgungs- und Rettungsfahrzeuge zugunsten der Anlieger. Das Fahrrecht kann unterbaut werden.
- lr Leitungsrecht zugunsten der Stadt Stuttgart, Eigenbetrieb Stadtentwässe- rung (SES), zur Führung eines Kanals (DN 300).

1.10 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

Verkehrslärm

- L1 Im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (WA) sind an Außenteilen baulicher Anlagen Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) zu treffen.

Hinweise:

- Entlang der Straße Am Kochenhof ist von Beurteilungspegeln von bis zu 71 dB(A) tags und bis zu 61 dB(A) nachts (Lärmpegelbereich V nach DIN 4109) auszugehen.

- Bei der Ermittlung der gebäuderelevanten Beurteilungspegel im Rahmen der Genehmigungsplanung ist die schallabschirmende Wirkung bereits errichteter Gebäude bzw. Gebäudeteile zu berücksichtigen.
- Die DIN 4109 wird im Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Eberhardstraße 10 (Graf-Eberhard-Bau), 70173 Stuttgart in der Planauslage im EG, Zimmer 003 sowie beim Baurechtsamt, Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart im 1. OG beim Bürgerservice Bauen zur Einsichtnahme bereit gehalten. Zudem kann die DIN 4109 über den Beuth-Verlag, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin bezogen werden.

Gastronomielärm

L2..... In Wohn- und Schlafräumen innerhalb der mit L2 dargestellten Lärmschutzbereiche sind keine öffentbare Fenster zulässig. Wohn- und Schlafräume von Einzelzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

Hinweis:

- Die Abgrenzung der dargestellten Lärmschutzbereiche L2 (■ ■ ■) erfolgt unter Zugrundelegung der freien Schallausbreitung. Sofern im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass durch die schallabschirmende Wirkung bereits errichteter Gebäude oder Gebäudeteile die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bzw. die Orientierungswerte der DIN 18005 für Außenwandöffnungen schutzbedürftiger Räume eingehalten sind, können die oben genannten Maßnahmen entfallen.

1.11 Pflanzverpflichtung (§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

Anpflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 a) BauGB):

PV Nicht überbaubare Grundstücksfläche: Die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist zu begrünen und dauerhaft so zu erhalten. Die Oberflächen von Unterbauungen der nicht überbaubaren Grundstücksfläche (BA/u) sind, soweit sie nicht befestigt werden (siehe untenstehende Ausnahmen), mit einer Substratschicht von mindestens 50 cm zu versehen, intensiv zu begrünen und so dauerhaft zu erhalten.

Ausnahmsweise kann zugunsten von Wege-, Platz- und Spielflächen, Terrassen, Zufahrten, Zugängen, Flächen für Nebenanlagen und Bereitstellungsflächen für Müllbehälter am Abholtag auf eine Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche verzichtet werden. Befestigte Feuerwehrlflächen und nicht überdachte Fahrradabstellplätze sind mit Rasenpflaster oder Schotterrasen auszuführen.

Dachbegrünung: Die jeweiligen Dachflächen sind flächig und extensiv zu begrünen und dauerhaft so zu erhalten. Der Schichtaufbau muss mindestens 12 cm, die Substratschicht mindestens 8 cm betragen. Für die Begrünung sind geeignete Gräser-, Kräuter- und Sprossenmischungen aus heimischen Arten zu verwenden.

Begrünungsunterbrechungen sind insgesamt auf bis zu 60% der jeweiligen Dachfläche zugunsten folgender Anlagen bzw. Einrichtungen bis zu folgenden Anteilen zulässig:

- Solaranlagen bis zu 40% der jeweiligen Dachfläche
- Sonstige Anlagen und Einrichtungen, die keine Solaranlagen sind, wie Dachterrassen, Attikas und Dachrand- bzw. Abstandsstreifen, Oberlichter, Schornsteine, Lüftungsrohre, Außenantennen zusammen bis zu 20% der jeweiligen Dachfläche.
- Ausnahmsweise kann auf Dachflächen, die vor aufgehenden Außenwänden liegen (Staffeldächer), zugunsten von Dachterrassen eine Begrünungsunterbrechung von bis zu 100% zugelassen werden.

Überbauungen bzw. Überdeckelungen der Begrünung sind nicht zulässig.

Baumpflanzungen: Ab einer Baugrundstücksgröße von 700 m² ist für jeweils 700 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter Laubbaum (Mindestgröße 20/25) zu pflanzen.

Baumquartiere auf unterbauten Grundstücksflächen müssen eine Pflanzgrube von mindestens 12 m³ und 1,0 m Tiefe aufweisen. Die Neupflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei natürlichem Abgang in der nächsten Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

1.12 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Soweit es zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich ist und soweit der zeichnerische Teil keine weitergehenden Festsetzungen enthält, können die an die Verkehrsflächen angrenzenden Flurstücksteile bis zu einer horizontalen Entfernung von 2,0 m von der Straßenbegrenzungslinie und bis zu einem Höhenunterschied von 1,5 m zur Straßenhöhe für Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern in Anspruch genommen werden. Diese Festsetzung schließt die Herstellung unterirdischer Stützbauwerke (horizontale Ausdehnung 10 cm, vertikale Ausdehnung 40 cm) für die Straße ein.

2. Kennzeichnung nach BauGB

Vorkehrungen gegen Verkehrsimmissionen (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Das festgesetzte allgemeine Wohngebiet wird als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen Verkehrsimmissionen (Lärm, Luftschadstoffe) zu treffen sind.

Vorkehrungen gegen Altlasten (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Die festgesetzten Verkehrsflächen im Bereich der Landenbergerstraße und das festgesetzte allgemeine Wohngebiet werden als Flächen gekennzeichnet, deren Böden teilweise erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Hinweise: Die festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung und das festgesetzte allgemeine Wohngebiet liegen im Bereich der Altablagerung ›Am Kochenhof Ostteil‹ (ISAS Nr. 3916_1). Im Rahmen von Altlastenerkundungen sowie abfalltechnischen Untersuchungen wurden teilweise erhebliche Untergrundverunreinigungen festgestellt. Bei Aushubarbeiten ist von Entsorgungsmehrkosten auszugehen.

Einrichtungen zur Niederschlagswasserversickerung sind nur in gering belasteten Bereichen und nur in enger Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz möglich. Im Bereich künftiger Spiel- und Freiflächen dürfen nachweislich keine Überschreitungen der entsprechenden Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vorliegen.

Für die Bauplanung ist der aktuelle Stand der Altlastenerkundung beim Amt für Umweltschutz abzufragen.

3. Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Planfeststellung

Tunnelbauwerk der Deutschen Bahn AG, Bahnprojekt Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.5. Für die Fläche besteht eine gesetzliche Veränderungssperre gemäß § 19 AEG.

4. Örtliche Bauvorschriften nach LBO

4.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

DF Es sind nur Flachdächer bzw. leicht geneigte Dachflächen bis zu einer maximalen Neigung von 5° zulässig (Dachbegrünung siehe Ziffer 1.11 ›Pflanzverpflichtung‹). Mit Ausnahme von Aufzugsüberfahrten, Oberlichtern, Solaranlagen, Schornsteinen, Geländern, Be- und Entlüftungsrohren sind Dachaufbauten nicht zulässig. Dachaufbauten müssen zum Dachrand einen Mindestabstand von 1,0 m aufweisen. Aufzugsüberfahrten, Schornsteine, Geländer, Be- und Entlüftungsrohre dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten. Oberlichter und Solaranlagen dürfen eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten. Solaranlagen dürfen eine Neigung von 10° nicht überschreiten.

4.2 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur als nicht hinterleuchtete Schilder, nur an der Fassade des Erdgeschosses und nur bis zu einer Ansichtsfläche von 1,5 m² zulässig.

Ausnahmsweise können hinterleuchtete Werbeanlagen als Einzelbuchstaben bzw. Schriftzüge bis zu einer Länge von 2,5 m zugelassen werden, wenn die Einzelbuchstaben bzw. der Schriftzug eine Höhe von 0,6 m nicht überschreiten.

Freistehende Werbeanlagen, Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht, Werbeanlagen in Form großformatiger Poster bzw. Bespannungen sind nicht zulässig.

4.3 Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

EF Einfriedungen sind nur als Hecke bis zu einer Höhe von 1,35 m zulässig (Bezugshöhe: angrenzende befestigte Wegfläche). Ausnahmsweise können für Außenspielbereiche von Kinderbetreuungseinrichtungen Hecken mit eingezogenem Drahtgitter- oder Maschenzaun zugelassen werden.

Mauern sind nur als Stützmauern bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m zulässig.

4.4 Mülltonnenstandplätze (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die Standplätze für Müllbehälter (Mülldepots) sind in die Gebäude zu integrieren.

4.5 Außenantennen, Mobilfunkantennen und Mobilfunkanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

AT Außenantennen, Mobilfunkantennen und Mobilfunkanlagen sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können Außenantennen zugelassen werden, wenn diese auf Dachflächen angeordnet werden und zum Dachrand einen Mindestabstand von 1,5 m aufweisen.

4.6 Tiefe der Abstandsflächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 7 LBO)

Im Bereich der offenen Bebauung gilt:

Abweichend von den in § 5 Abs.7 LBO vorgeschriebenen Maßen kann die Tiefe der vor Außenwänden liegenden Abstandsflächen auf bis zu 0,3 m reduziert werden.

4.7 Einschränkung der Stellplatzverpflichtung (§ 74 Abs. 2 Nr. 1 LBO)

Bei Gebäuden mit Wohnungen wird die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (§ 37 LBO) für jede Wohnung auf 0,5 Stellplätze eingeschränkt.

Hinweise

Höhenangaben: Die im Plan eingetragenen Höhenangaben beziehen sich auf Höhen (m über NN) im neuen System. Auskunft über Umrechnungsfaktoren zwischen Höhen im alten und neuen System erteilt das Stadtmessungsamt. Ergänzende Angaben über die Höhenlage der Verkehrsflächen macht das Tiefbauamt.

Bodenfunde: Nach § 20 Denkmalschutzgesetz sind Funde, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Angrenzende Kulturdenkmale: Folgende Kulturdenkmale grenzen unmittelbar an den Geltungsbereich an:

- Ⓣ **Am Kochenhof 7**, Evangelische Brenzkirche, § 2 DSchG.
- Ⓣ **Landenbergerstraße 60**, Wohnhaus Färber, § 2 DSchG.

An der Erhaltung der Kulturdenkmale Am Kochenhof 7 und Landenbergerstraße 60 in allen Bestandteilen besteht ein öffentliches Interesse, das gegen andere Belange von der zuständigen Denkmalschutzbehörde abgewogen wird. Die für die Kulturdenkmale Am Kochenhof 7 und Landenbergerstraße 60 zuständige Untere Denkmalschutzbehörde ist die Landeshauptstadt Stuttgart.

Pflichten des Eigentümers - § 126 Abs.1 BauGB: Der Eigentümer hat das Anbringen von

1. Haltevorrichtungen und -leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie
2. Kennzeichen und Hinweisschildern für Erschließungsanlagen

auf seinem Grundstück zu dulden.

Vermeidung erhöhter Schadstoffkonzentrationen: Es sind schadstoffemissionsarme Baumaterialien und Bauprodukte insbesondere im Innenausbau zu verwenden (geeignetes kritisches Label: z.B. Blauer Engel, natureplus oder gleichwertig).

Artenschutz: Vor Fäll- und Schnitarbeiten an Bäumen und Gehölzen ist zu prüfen, ob Tiere der besonders geschützten Arten verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten beschädigt oder zerstört werden könnten (§ 44 BNatSchG). Ist dies der Fall, so ist eine Entscheidung bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen. Die vorgenannten Maßnahmen an Gehölzen oder Bäumen sollten ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden. Die Fällung von Bäumen sowie die Umsetzung der

Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind nach Möglichkeit durch ein Fachbüro zu begleiten.

Außenbeleuchtung: Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich zu installieren. Die verwendeten Leuchtmittel sind so auszuwählen, dass die für Insekten attraktiven Emissionen im Blau- und UV-Bereich (< 450 nm) weitgehend ausgeschaltet werden. Die Leuchten müssen staubdicht und so ausgebildet sein, dass eine Lichtwirkung nur nach unten auf die zu beleuchtende Verkehrsfläche erfolgt. Die Betriebszeit der Beleuchtung ist durch Zeitschaltungen, Bewegungsmelder etc. soweit wie möglich zu verkürzen. Standard ist der Stand der Technik.

Heilquellen: Der Geltungsbereich befindet sich in der Außenzone des Heilquellenschutzgebiets (Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg vom 11. Juni 2002). Auf die Bestimmungen zur Versickerung von Niederschlagswasser entsprechend § 3 Abs.4 der Verordnung wird hingewiesen.

Grundwasserschutz: Nach den bislang dem Amt für Umweltschutz bekannten Daten ist das Grundwasser etwa zwischen 341 und 342 m üNN zu erwarten. Diese Angabe gibt die großräumige Grundwassersituation wieder, von der kleinräumige Abweichungen jederzeit möglich sind. Die Bestimmungen des Wassergesetzes (WG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), insbesondere §§ 8 Abs.1, 9 Abs.1 und Abs.2 WHG (behördliche Erlaubnis oder Bewilligung bei einer Benutzung der Gewässer, insbes. Grundwasserableitung und -umleitung), § 62 WHG (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sowie § 43 Abs. 1 und Abs. 2 WG (Erdaufschlüsse, Geothermie) sind zu beachten. Erdarbeiten und Bohrungen i. S. d. § 43 WG bedürfen einer Anzeige nach § 92 Abs. 1 WG bzw. einer wasserrechtlichen Erlaubnis (z.B. Bohrungen in den Grundwasserleiter). Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser ist der unteren Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz nach § 43 Abs. 6 WG unverzüglich mitzuteilen.

Bodenschutz: Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf § 4, wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (s. „Beiblatt“ des Amtes für Umweltschutz).

Baumschutzsatzung: Auf die aktuelle Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt wird verwiesen. Ordnungswidrigkeiten in Zusammenhang mit geschützten Bäumen können gemäß Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Geotechnik: Innerhalb des Geltungsbereichs stehen künstliche Aufschüttungen an, die gegebenenfalls nicht zur Lastabtragung geeignet sind. Vor Durchführung von Bauvorhaben werden eine objektbezogene ingenieurgeologische Baugrunduntersuchung und eine ingenieurgeologische Beratung empfohlen.